

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Rolli Metallbau GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Soweit unser Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB ist, gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Handelt es sich bei unseren Lieferungen und Leistungen um Bauleistungen und ist unser Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, so wird die VOB/B in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung insgesamt in den Vertrag einbezogen. Soweit im Nachfolgenden auf einzelne Regelungen der VOB/B Bezug genommen wird, handelt es sich lediglich um Hinweise, welche Regelung der VOB/B einschlägig ist.

2. Angebote und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der uns erteilte Auftrag wird erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bindend. Die schriftliche Auftragsbestätigung hat innerhalb von vier Wochen ab Auftragserteilung zu erfolgen, bis dahin ist der Vertragspartner an die Auftragserteilung gebunden.

Unsere Auftragsbestätigung ist für Gegenstand, Umfang, Preis und sonstige Vertragsvereinbarungen maßgebend, falls der Vertragspartner ihrem Inhalt nicht schriftlich innerhalb von zwei Wochen, ab Zugang der Auftragsbestätigung, widerspricht.

Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellung der selben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferungen oder Leistungen. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und den berechtigten Interessen unserer Vertragspartner nicht unzumutbar zuwiderlaufen.

Wir behalten uns das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen, sowie den zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Vertragspartner darf diese Gegenstände nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf Verlangen hat der Vertragspartner diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn diese von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

Kündigt der Vertragspartner bei Bauleistungen den Vertrag ohne dass hierfür ein wichtiger Grund, den wir zu vertreten hätten, vorliegt, sind wir berechtigt, vor Baubeginn 5% der Bruttoauftragssumme und nach Baubeginn 10% der Bruttoauftragssumme, zur Abgeltung der noch nicht erbrachten Leistungen zu verlangen. Dem Vertragspartner ist es gestattet nachzuweisen, dass kein entsprechender Anspruch entstanden ist, oder dieser wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Bereits erbrachte Leistungen werden nach den vertraglich vereinbarten Preisen abgerechnet.

3. Preise

Unsere Preise sind freibleibende Nettopreise in Euro und verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer nach dem im Zeitpunkt unserer Lieferungen und Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Satz, sowie zzgl. Frachtkosten.

Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang, Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

Treten in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen Änderungen in den Preisgrundlagen ein, z.B. durch Erhöhung von tariflichen Lohnkosten, Material-/Einkaufspreisen, Energiekosten, Frachtkosten oder Fremdgerätemieten, sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sind wir berechtigt, diese in Form einer Preiserhöhung an den Vertragspartner weiterzugeben.

Eine solche Preiserhöhung ist gegenüber einem Vertragspartner, der Verbraucher gemäß § 13 BGB ist, ausgeschlossen, wenn die vereinbarte Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden soll. Dies gilt nicht bei Lieferungen oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden.

4. Durchführung der Lieferungen und Leistungen und Lieferzeit

- a) Liefer- und Leistungstermine können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Im Zweifel gelten nicht schriftlich festgelegte Liefer- und Leistungstermine als unverbindlich. Die für unsere Lieferungen und Leistungen angegebenen (unverbindlichen) Liefer- und Leistungszeiten sind sorgfältig ermittelte Annäherungswerte. Sie setzen die vollständige Klärung aller technischen Einzelheiten des Auftrages voraus. Bei Bauleistungen muss darüber hinaus eine bestandskräftige Baugenehmigung und Baufreigabe vorliegen, Vorleistungen müssen frist- und fachgerecht ausgeführt sein.
- b) Liefer- und Leistungsbehinderungen sowie Verzögerungen, die nicht von uns zu vertreten sind, sondern auf höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks,

rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten in der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder den Ausfall von Nachunternehmern) verursacht worden sind, bewirken, dass wir die noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen mit einer Verzögerung, die der Dauer der Behinderung, zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit entspricht, erbringen dürfen.

Sofern solche Liefer- und Leistungsbehinderungen die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen sind mit den vereinbarten Preisen zu vergüten, falls die Behinderungen vom Vertragspartner zu vertreten sind, bestehen darüber hinaus die gesetzlichen Schadensersatzansprüche.

- c) Handelt es sich um Bauleistungen, gelten bei Behinderungen und Unterbrechungen die §§ 6, 7 VOB/B.
- d) Wir sind berechtigt, für die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, Nachunternehmer einzusetzen.

- e) Gefahrübergang bei Lieferungen von Waren:
 - aa) Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit Beginn der Beladung des Fahrzeugs über.
 - bb) Bei Anlieferung mit unseren eigenen Firmenfahrzeugen geht die Gefahr bei Erreichen der angegebenen Lieferadresse mittels öffentlicher Straße über.
 - cc) Bei Versandkauf gilt § 447 BGB.
 - dd) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Vertragspartner liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Vertragspartner über, an dem wir versandbereit oder übergabebereit sind und dies dem Vertragspartner angezeigt haben.
 - ee) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Vertragspartner.

- f) Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen.
- g) Der Vertragspartner hat Sorge zu tragen, dass der Entladeort auch mit schweren Transportfahrzeugen bei jeder Witterung gefahrlos und ohne Behinderung erreicht werden kann und gefahrlos und zügiges Entladen möglich ist.

5. Zahlung

- a) Bei Lieferungen von Waren und Leistungen, die keine Bauleistungen sind, sind unsere Rechnungen, falls nichts anderes vereinbart ist, sofort zur Zahlung fällig.
- b) Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber, letzterer nur aufgrund besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gutschriften über Wechsel Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir

über den Gegenwert verfügen können. Wechselkosten und Diskontspesen sowie sonstige Kosten gehen stets zu Lasten des Vertragspartners.

- c) Der Vertragspartner darf mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, wenn die Forderung des Vertragspartners unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte, die auf anderen Vertragsverhältnissen beruhen, sind ausgeschlossen, soweit der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB ist.
- d) Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine mangelnde Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners vor, insbesondere wenn das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt, wenn Vollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Vertragspartners fruchtlos waren, wenn es zu Wechsel- und Scheckprotesten gekommen ist oder die eidesstattliche Versicherung abgeleistet worden ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
- e) Handelt es sich bei unserem Vertragspartner um einen Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB und zahlt dieser bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit banküblichem Zinssatz, mindestens aber mit 5% zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- f) Bei Bauleistungen gelten die vereinbarten Zahlungstermine, ansonsten die Regelungen der VOB/B. Abschlagszahlungen sind entsprechend der getroffenen schriftlichen Vereinbarung zu leisten, wurde keine schriftliche Vereinbarung getroffen, so gilt § 16 Abs. 1 VOB/B.

6. Abnahme

Bei Bauleistungen richtet sich die Abnahme nach § 12 VOB/B.

7. Gewährleistung und Haftung

- a) Mängelrügen sind schriftlich geltend zu machen.
- b) Der Vertragspartner hat uns Gelegenheit zu geben, die bemängelten Lieferungen und Leistungen selbst und/oder durch uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen, bevor Veränderungen an den bemängelten Lieferungen und Leistungen vorgenommen werden. Sie sind wegen Gefahr im Verzug Sofortmaßnahmen zu ergreifen, so sind diese vorher mit uns abzustimmen.
- c) Im Falle der ausschließlichen Lieferung von Waren (Baustoffe bzw. Bauteillieferungen, etc.) muss der Vertragspartner, wenn es sich um ein Handelsgeschäft handelt, offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach der Ablieferung anzeigen und darf vorher die Ware nicht verarbeiten. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Ware als genehmigt.

Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach der Entdeckung, gemacht werden, anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Vertragspartners genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so stehen diesem die

gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit folgender Maßgabe zu:

- aa) Unsere Gewährleistung ist auf Nacherfüllung beschränkt, § 439 BGB. Dem Vertragspartner wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder - wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist - nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- bb) Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um
- eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer Organe oder unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen beruht,
 - eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer Organe oder um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
 - Fälle in denen sich unsere Haftung aus zwingenden, gesetzlichen Vorschriften (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, etc.) ergibt,
 - die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (sogenannte Kardinalspflichten) durch unsere Organe oder unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbar eingetretenen Schaden beschränkt, ohne dass hier eine Beweislastumkehr zu Lasten unserer Vertragspartner eintreten würde.
- d) Bei Bauleistungen richtet sich unsere Gewährleistung nach § 13 VOB/B und die Haftung nach § 10 VOB/B, sofern unser Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

8. Verpflichtung und Haftung des Vertragspartners bei Bauleistungen

- a) Der Vertragspartner haftet für
- seine Angaben über Baugrundbeschaffenheit, Grund- und Wasseranfall,
 - die rechtzeitige, fachgerechte Erfüllung aller bauseitigen Leistungen,
 - fahrlässigen, sorglosen Umgang mit unseren Baustelleneinrichtungen und angelieferten Materialien und dadurch eintretende Schäden,
 - Schäden an unseren Gewerken oder Teilgewerken, die durch unsachgemäße Behandlung (z.B. mangelnde Wasserfreihaltung, vorzeitige Betonbeanspruchung, Nichteinhaltung der Gebrauchsanleitung, usw.), Anwendung von Gewalt und dergleichen verursacht werden, der Vertragspartner haftet für eigenes Verschulden sowie auch für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen,
 - ordnungsgemäße Sicherung unserer Gewerke und Teilgewerke gegen Diebstahl und Fremdbeschädigungen,

- die von ihm nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringenden Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und für die Art und Güte von Qualität der von ihm verwendeten Baustoffe,
 - Schäden, die dadurch eintreten, dass gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringende Eigenleistungen des Vertragspartners nicht rechtzeitig nach unseren Bauleistungen erfolgen und hierdurch (z.B. bei widrigen Witterungsverhältnissen und nicht geschlossenen Bauteilen, Schäden an Wänden, Dächern und sonstigen Bauteilen) eintreten.
- b) Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Bauleistungsversicherung mit Einschluss von Unternehmerleistungen abzuschließen.
- c) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten angelieferte Ware oder erbrachte Bauleistungen gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.
- d) Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind vom Vertragspartner auf dessen Kosten rechtzeitig durchzuführen.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Die von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus dem konkreten Auftrag entstandenen Forderungen unser Eigentum. Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB behalten wir uns das Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen vor, die uns aus irgendeinem Rechtsgrund aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Vertragspartner zustehen.
- b) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Zahlungsrückstand ist, zu veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß nachfolgenden Ziff. c) bis e) auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- c) Der Vertragspartner tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware an einen oder an mehrere Abnehmer veräußert wird. Der Vertragspartner ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der Vertragspartner in keinem Fall berechtigt.
- d) Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet – soweit wir seinen Abnehmer nicht selbst unterrichten – dem Abnehmer die Abtretung an uns unverzüglich bekannt zu geben und uns die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu versehen.
- e) Auf Verlangen des Vertragspartners sind wir verpflichtet die Sicherheit insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert unsere Forderung um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behalten wir uns vor.

- f) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns von seiner Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.
- g) Soweit die gelieferten Waren und Gegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks des Vertragspartners geworden sind, verpflichtet sich der Vertragspartner, im Falle des Zahlungsverzuges und wenn wir dies ausdrücklich verlangen, die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Kosten der Demontage sowie sonstige Kosten hat der Vertragspartner zu tragen.

Werden Liefergegenstände (Vorbehaltsware) zulässigerweise verarbeitet oder umgebildet und mit anderen Gegenständen zu einem neuen Gegenstand fest verbunden, so überträgt uns der Vertragspartner seine Forderungen bzw. sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist D – 67346 Speyer, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder Kaufmann ist.

Gerichtsstand ist, falls unser Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich, rechtlichen Sondervermögens ist, für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis – auch im Wechsel- und Scheckprozess – der Sitz der Firma Rolli Metallbau GmbH & Co. KG in D- 67346 Speyer.

11. Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

- a) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Dies gilt auch bei Lieferungen und Leistungen im Ausland.
- b) Bei Export unserer Waren durch unsere Vertragspartner in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner ist zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die durch die Ausfuhr unserer Waren verursacht werden, die von uns nicht ausdrücklich zum Export geliefert worden sind.
- c) Sollten vorgenannte Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.